



Wie werde ich ins Wählerverzeichnis der Stadt Passau eingetragen?

Für die Eintragung in die Eintragungslisten ist es notwendig, dass der Eintragungsberechtigte neben der materiellen Wahlrechtsvoraussetzung zusätzlich in einem **Wählerverzeichnis** eingetragen ist, oder einen Eintragungsschein besitzt.

Die Stadt Passau erstellt deshalb für seinen gesamten Stadtbereich ein Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis der Stadt Passau werden alle Eintragungsberechtigten von Amts wegen, also ohne Ihr zutun, eingetragen, die am 42. Tag vor Beginn der Eintragsfrist (20.12.2018) mit Ihrer Hauptwohnung in der Stadt Passau gemeldet sind.



Was passiert denn, wenn ich nach dem 20.12.2018 umziehe???

- Zieht eine im Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person aus der Stadt Passau in eine andere Gemeinde **innerhalb Bayerns** um und meldet sich dort im Zeitraum 20.12.2018 bis 10.01.2019 mit Hauptwohnsitz an, so bleibt die stimmberechtigte Person zunächst grundsätzlich in unserem Wählerverzeichnis eingetragen. Der Eintragungsberechtigte kann jedoch bei der neuen Wohnsitzgemeinde [Antrag auf Aufnahme](#) in das Wählerverzeichnis bis 10.01.2019 stellen. Er wird dann bei seiner neuen Hauptwohnsitzgemeinde im Wählerverzeichnis aufgenommen und nach Mitteilung der Gemeinde aus unserem Wählerverzeichnis gestrichen.
- Erfolgt eine Änderung des Hauptwohnsitzes **innerhalb Bayerns** nach dem 10.01.2019, können Sie auch auf Antrag nicht mehr im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen werden und bleiben auf jeden Fall in unserem Wählerverzeichnis. Sie können aber die Ausstellung eines Eintragungsscheins beantragen, mit dem eine Eintragung in den Eintragungsräumen in ganz Bayern möglich ist.
- Erfolgt der Umzug in eine Wohnung **außerhalb des Freistaates Bayern** geht das Recht, sich beim Volksbegehren in die Listen einzutragen, verloren.

Beachte: Eine Wahlbenachrichtigung, wie bei Wahlen erfolgt beim Volksbegehren nicht. Auch eine briefliche Abstimmung ist beim Volksbegehren nicht möglich.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit **seiner eigenen Eintragung** im Wählerverzeichnis prüfen. Zum Nachweis seiner Einsichtsberechtigung muss er sich ausweisen.

Dieses Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis besteht vom 20. bis 16. Tag vor Beginn der Eintragsfrist (11.01.2019 bis 15.01.2019) während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde.

Näheres dazu finden Sie in der diesbezüglichen Bekanntmachung